

Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

No. 6.

Diese Zeitung erscheint alle 14 Tage Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 65 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482. Geschäftsberichte pro 3 Gespalt. Zeile oder deren Raum 25, f. Zahlst. 15 Pf. Off.-Annahme 10 Pf.

Hannover,
Sonnabend, 18. März 1905.

Verlag:
A. Bohrerberg, Hannover, Burgstraße 9.
Verantwortlicher Redakteur:
August Brey, Hannover, Burgstraße 9, I.
Druck von Dörnte & Söber, Hannover.

14. Jahrg.

An die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Gewerkschafts-Ausschuß hat beschlossen, daß am Montag, den 22. Mai 1905

fünfte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands

in Köln am Rhein im Gürzenich-Saal stattfinden soll.

Als Tagesordnung ist vorläufig vorgesehien:

1. Erhebung der geschäftlichen Angelegenheiten (Wahl der Kommissionen, Prüfung der Mandate z.).
2. Rechenschaftsbericht der Generalkommission und Beratung der Anträge betreffend:

- Allgemeine Agitation;
- Agitation unter den Arbeiterinnen;
- Agitation unter den fremdsprachlichen Arbeitern;
- Streikunterstützung und Streikstatistik;
- Heimarbeit;
- Beseitigung des Kost- und Logiszwanges beim Arbeitgeber;
- Correspondenzblatt.

3. Bericht über das Zentral-Arbeitersekretariat und Beratung der darauf bezüglichen Anträge.

4. Die Stellung der Gewerkschaften zum Generalstreik.

5. Die Gewerkschaften und die Maßfeler.

6. Gewerkschaften und Genossenschaften.

7. Die Aufgaben der Gewerkschaftsstelle in der Gewerkschafts-Organisation.

8. Die gesetzliche Vertretung der Arbeiterschaft in Arbeitskammern oder Arbeiterkammern.

9. Beratung der nicht unter den vorstehenden Punkten erledigten Anträge.

Anträge zur Tagesordnung oder solche, welche auf die vorstehend genannten Tagesordnungspunkte Bezug haben, sind bis zum 8. April 1905 an die Generalkommission einzuliefern. Sämtliche bis dahin eingegangenen Anträge werden im „Correspondenzblatt“ veröffentlicht, damit sie in den Gewerkschaften diskutiert werden können.

Der Kongreß wird am 22. Mai 1905, morgens 9 Uhr, eröffnet und wird bis einschließlich 27. Mai tagen.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
C. Legien, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.

Die Delegation zu den Gewerkschaftskongressen.

Der vierte Gewerkschaftskongreß, der vom 16. bis 21. Juni 1902 in Stuttgart tagte, beschloß bezüglich der Vertretung auf den Gewerkschaftskongressen folgendes:

Zur Teilnahme an den allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongressen sind sämtliche Zentralorganisationen und solche Lokalorganisationen berechtigt, welche verhindert sind, sich zentral zu organisieren. Unter „sämtliche Zentralorganisationen“ sind alle zentral organisierten Gewerkschaften zu verstehen, welche an dem vorausgegangenen Gewerkschaftskongreß teilgenommen oder sich später der Generalkommission angeschlossen haben. Berechtigte Lokalorganisationen sind solche gewerkschaftliche Vereinigungen, für welche ein Zentralverband nicht besteht.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an den Gewerkschaftskongressen sind alle solche Gewerkschaften, welche ohne genügende Entschuldigun mit drei Quartalsbeiträgen im Rückstande sind.

Die Gewerkschaften sind berechtigt, für je 3000 Mitglieder einen und für die überschüssende Mitgliederzahl, welche 3000 nicht erreicht, einen weiteren Delegierten zu wählen. Gewerkschaften, welche weniger als 3000 Mitglieder zählen, wählen einen Delegierten. Der Wahlmodus bleibt den einzelnen Gewerkschaften überlassen.

Der Vorstand hat beschlossen, daß dieser Gewerkschaftskongreß durch 10 Vertreter unserer Organisation besetzt werde. Von den Mitgliedern sind 9 Vertreter auf Grund nachfolgender Wahlkreiseinteilung zu wählen. Ein Vertreter wird vom Vorstand entsandt.

1. Wahlkreis.

Apenrade, Barmstedt, Billwerder, Borby, Brunsbüttel, Elmshorn, Flensburg, Friedrichstadt, Glückstadt, Geesthacht, Gaderleben, Hamburg, Heiligenhafen, Hohenwestedt, Horst, Jütum, Jägerhof, Kellinghusen, Krempe, Lägerdorf, Marne, Meldorf, Mönsterdorf, Neumünster, Neustadt i. S., Rortorf, Schließel, Reinbeck, Reinbeck, Sonderburg, Tönning, Uetersen, Wedel, Wilsdorf.

2. Wahlkreis.

Altona, Bergedorf, Hasbek, Harburg, Kiel, Langensfelde, Lauenburg, Osterode, Ottenhof, Pinneberg, Preetz, Rendsburg, Schiffeel, Stade, Wandsbeck, Wilhelmshafen.

3. Wahlkreis.

Alfeld, Anderten-Misburg, Bremen, Brinlam, Burgdamen, Celle, Delmenhorst, Eschershausen, Einbeck, Estin, Gredesbühl, Hameln, Hannover, Herzberg, Hildesheim, Holsenberg, Hölzen, Holzminde, Naderndorf, Sehre, Süder, Süderburg, Walsen, Müden, Rieneburg, Weser, Osterode, Radeburg, Renfelfeld, Sarstedt, Seelze, Stedersdorf, Schilf, Selmsdorf, Schönberg i. Medl., Uelzen, Barel, Wismar i. Medl.

4. Wahlkreis.

Blankenburg, Braunschweig, Droikem, Burg, Bitterfeld, Gattersfeld, A. Dodelen, Niedersleben, Immendorf, Althaldensleben, Egeln, Grimsleben, Genthin, Grepzin, Halle, Haffelsfeld, Harzburg, Helmstedt, Halberstadt, Güttenrode, Bettin, Magdeburg, Meiseburg, Naumburg, Neuhaldensleben, Nienleben, Oebisfelde, Olvenstedt, Oschersleben, Osterwieck, Otterleben, Porey, Queblinburg, Salber, Gr.-Salze, Sandersdorf, Schöningen, Schönebeck, Schmiedeberg, Stappfurt, Rübeland, Thale, Tangermünde, Thiede, Wolfenbüttel.

5. Wahlkreis.

Alten, Aderstedt, Berlin, Barby, Bernburg, Bornstädt, Brandenburg, Calbe, Caputh, Coswig, Dessau, Germendorf, Jehnig, Jönig, Köthen, Gr.-Köthen, Köthen, Müchendorf, Mühlende, Oberschöneweide, Oranienburg, Potsdam, Raguhn, Rohlau, Rötha, Schleuditz, Spandau, Tegel, Tienburg-Saale, Weißenfels, Welsleben, Werber, Wittenberg, Wittenberge, Zahna, Zerbst, Zörbig.

6. Wahlkreis.

Ablershof, Anklam, Arnsdorf i. Schl., Breslau, Bromberg, Cammin, Charlottenburg, Cöpenick, Cöstin, Danzig, Eberswalde, Elbing, Erkner, Freienwalde, Freienwaldbau i. Schl., Fürstenberg i. M., Greifswald, Hennigsdorf, Herzfeld, Kirchberg, Jahnitz, Johannisthal, Kattowitz, Kehn a. d. Havel, Königsbrunn, Kolberg, Landsberg, Langensl., Vissa, Nauen, Niederlehne, Oberberg, Rastenburg, Striegau, Schmiedeburg i. P., Schwedt, Schwerin a. d. W., Schmieditz, Schwebbus, Seltow, Weichau, Podeluch, Pommerensdorf, Schwaan, Steinitz, Stolzenhagen, Stralitz i. P., Uckermark, Wolgast, Züllichau, Zülchow.

7. Wahlkreis.

Bautzen, Beucha, Brandis, Borsdorf, Colbitz, Dresden, Eilenburg, Euthra, Eilsterwerda, Freiberg, Glauchau, Großenhain, Hartha, Köthig, Leipzig, Leisnig, Lunzenau, Markranstädt, Meißen, Mügeln, Riesa, Deberan, Dösch, Paunsdorf, Plauen, Postappel, Penig, Rabenberg, Rochwein, Sebnitz, Schmiedeberg, Dresden, Sommerfeld, Sosa, Waldheim, Weinböhla, Wurzen, Zwickau.

8. Wahlkreis.

Möschburg, Altenburg, Alzei, Klein-Außheim, Diebitz, Dieber, Dielefeld, Breitenheim, Mügeln, Buttstädt, Bruchhausen, Cappel, Dietzheim, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Eisenberg (S.-A.), Ebersfeld, Essen, Erbenheim, Fachsenheim, Finthen, Frankfurt, Gabelsberg, Gießen, Gotha, Gonsenheim, Gagen, Gnanau, Gainshausen, Gschelheim, Gdäht, N.-Jensenburg, Kall, Köln, Kupperitz, Kellertsch, Kottheim, Klein-Königsburg, Langenberg i. S., Lampertshausen, Mainz, Meile, Mombach, Moschendorf, Mühlheim a. Rh., Mühlheim a. M., Nied, Oberhausen, Oberörschlag, Offenbach, Oberursel, Ohrdruf, Pfungstadt, Radebeul, Rastau, Seligenstadt, Schweinfurt, Schöningen, Schöneberg, Sprendlingen, Klein-Siegersheim, Stadtilm, Wannau, Waltershausen, Weimar, Weisenau, Weiskirchen, Worms, Wüstenhausen, Wunsiedel.

9. Wahlkreis.

Augsburg, Albersweiler, Annweiler, Biberach, Bietigheim, Bödingen, Bruchsal, Eisenberg (Wfz.), Eßlingen, Erlangen, Feuerbach, Fürth, Frankenthal, Freising, Gauting, Gemund, Goppingen, Gschl., Heidenberg, Heidenheim, Heilbronn, Heubach, Jettensfeldheim, Kaiserlautern, Kelheim, Kolbermoor, Kempten, Konthanz, Landsbut, Lauterbach, Lechhausen, Lorch, Ludwigs- hafen, Mannheim, Miesbach, München, Mündenheim, Mutterstadt, Neudorf, Neustadt a. d. Harz, Neu-Ulm, Nürnberg, Oberkochen, Oggersheim, Oppau, Pasing, Penzberg, Pforzheim, Radolfzell, Reggen, Regensburg, Regensburg, Rheinfelden, Schoppsheim, Schorndorf, Schwabach, Schwemlingen, Singen, Speyer, Straßburg, Stuttgart, Sulgau, Ulm, Zuffenhausen.

Die Kollegen an allen Verbandsorten werden ersucht, unverzüglich die Wahlen vorzubereiten, damit alle Wahlergebnisse am 1. April in unseren Händen sind. Formulare zur Einföhrung eines Wahlprotokolls gehen den Bevollmächtigten zu.

Die Wahl der Delegierten ist nur in Versammlungen vorzunehmen. Die Mitgliedsbücher sind in dieser Versammlung vorzuzeigen. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel.

Als Wahlsonntag sehen wir den 26. März fest. Die Wahlhandlung darf vor 10 Uhr nicht beginnen und muß um 3 Uhr nachmittags beendet sein. Verbandsorte, die die Wahl am Sonntag nicht vornehmen wollen, denen bleibt es unbenommen, die Wahl an einem Werktag vorzunehmen.

Zur Leitung dieser Wahl ist in der Wahl-Versammlung eine Wahlkommission zu bilden.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher mindestens eine Stimme mehr wie seine Gegenkandidaten zusammen auf sich vereinigt.

Jedes Mitglied darf bei der Wahlhandlung nur einen Stimmzettel abgeben. Die Abgabe des Stimmzettels ist in den betreffenden Feldern auf der inneren Deckseite des Mitgliedsbuches durch Stempelabdruck zu vermerken.

Auf zur Delegiertenwahl!

Für den Vorstand:
Aug. Brey.

Zum Teufel ist der Spiritus — der Knüttel ist geblieben.

Von Brutus.

Ueber dem Eingange einer Schule — so erzählt eine Anekdote — war eine Laube angebracht, die auf einem Stocke saß; sie sollte den heiligen Geist vorstellen und trug deshalb die Unterschrift: „Hic vos omnia docebit — dieser wird euch alles lehren!“ Der Zahn der Zeit hatte an dem Bildwerke genagt und eines Tages fiel die Laube herunter; ihre Trümmer wurden hinweggeräumt. Wenn nun ein Fremder vorüberkam, so erblickte er den Stocck und die Unterschrift und ging kopfschüttelnd weiter. Diese Anekdote kommt mir stets in den Sinn, wenn ich das Koalitionsrecht und seine Handhabung seitens der Behörden beobachte. Auch bei uns in allen deutschen

Gauen hält man die Illusion aufrecht, als ob die Arbeiter ein wirkliches Koalitionsrecht besäßen. Leider ist es längst in Trümmer gefallen; der Geist ist daraus verschwunden und nur der Stocck, der Polizeiknüttel ist geblieben. Es scheint wirklich, so lesen wir in den Zeitungen, als ob in Berlin die streikenden Arbeiter von der Polizei zum Zeitvertreib belästigt werden. Dies bestätigt die Aussage eines Schuhmanns, der zu einem Arbeiter, den er wegen Streibergehens verhaftete, sagte: „Kommen Sie nur mit, Sie werden ja doch freigesprochen!“ Der Arbeiter wurde auch wirklich freigesprochen. Da das Ansehen der deutschen Gerichte durch solche Polizeihandlungen ebenfowenig gefördert wird, wie der Glaube der Arbeiter an ihre Gleichberechtigung als Staatsbürger, so verlohnt es sich wohl, die Frage zu erörtern, ob denn das Streikpostenstehen in Deutschland eigentlich erlaubt ist oder nicht.

Die Worte des Zentrumsabgeordneten Trimborn, eines Juristen, die er vor kurzem im Reichstage sprach: „Wer die Berechtigung des Streiks als Waffe im wirtschaftlichen Kampfe anerkennt, der muß auch die Berechtigung des Streikpostenstehens anerkennen“, treffen das Richtige und alle vernünftigen Leute sind ganz derselben Meinung. So hat sich unter anderem der Schweizer „Große Rat“, die höchste Behörde der Schweiz, vor kurzem dahin ausgesprochen, daß die Arbeiter das Streikrecht haben und der Streik in zahlreichen Fällen für sie das einzige und letzte Mittel ist, ihre berechtigten Ansprüche zur Geltung zu bringen. „Kommen in Verbindung mit dem Streik Kontraktbruch vor, so könnten daran zivilrechtliche aber keine strafrechtlichen Folgen geknüpft werden. Es sei kein einziger Kulturstaat bekannt, welcher den Streik mit Strafe bedroht. Zulässig sei die Aufmunterung zum Streik, die Durchführung desselben, das Streikpostenstehen, die Veranstaltung von öffentlichen Ansammlungen und Umzügen, anderenfalls wäre ein Streik unmöglich. Was insbesondere das Streikpostenstehen betrifft, so ist zu sagen, daß den Streikenden das Recht eingeräumt werden muß, Genossen zu werben, zu überreden, Streikbrecher fernzuhalten und zur Abreise zu veranlassen. Soll der Streik Erfolg haben, so müssen die Streikbrecher aufgesucht, aber die Situation aufgeklärt und zum Anschlusse bewegen werden können. Ein Verbot nach dieser Richtung wäre gleichbedeutend mit einem Verbot oder doch wenigstens mit einer erheblichen Erschwerung des Streiks. Alle derartigen Maßnahmen müßten den Eindruck erwecken, der Staat ergreife in diesen Interessenkämpfen die Partei der Unternehmer, was aber seine Aufgabe nicht sein könne. Kämen im Gefolge des Streiks strafbare Handlungen vor, so genüge zur Ahndung derselben das gemeine Recht, mit dem man nach allen bisherigen Streikerfahrungen auskommen könne. Ein Streikgesetz wäre ein Ausnahmengesetz gegen die Arbeiter, das sicher auch nicht im Interesse der Förderung des sozialen Friedens gelegen wäre.“

Allerdings ist die Schweiz nach dem Ausspruche Bismarcks „ein mildes Land“, und die vernünftigen Ansichten der Behörden sind für uns nicht maßgebend. Bei uns in Deutschland weht ein anderer Wind: die Polizei sucht die Berechtigung des Streikpostenstehens auf jede Weise zu beseitigen, und die Gerichte wissen im Grunde genommen nicht mehr, wie sie entscheiden sollen. Die Unsicherheit der Rechtsprechung auf diesem Gebiete ist geradezu zu einem Standal geworden. So hatte sich das Berliner Kammergericht in den letzten Wochen mit zahlreichen Streikprozessen zu befassen, die alle darauf hinausliefen, daß streikende Arbeiter arbeitswillige Kollegen auf der Straße angedröht und über den Streik aufgeklärt hatten. In einigen Fällen hatten die unteren Instanzen auf Freisprechung erkannt, in anderen Fällen aber waren sie zu einer Verurteilung gelangt, weil sie annahmen, der Schuhmann habe die Befürchtung gehegt, es könne zu Aufstörzungen kommen. Diese rein willkürliche, durch nichts begründete Annahme des Schuhmanns war aber ausreißend, um Arbeitern das gesetzlich gewährleistete Streikrecht abzusprechen.

Vor dem Kammergerichte wurde dieser merkwürdigen Rechtsauffassung gegenüber seitens der Verteidigung der Arbeiter folgendes geltend gemacht: „Wiederum handelt es sich hier um eine jener in der

Phantastie existierenden, auf keinerlei bestimmte Tatsachen gestützten Erwägungen, daß es zu Zusammenstößen mit Arbeitswilligen, zu Störungen der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs hätte kommen können und der Schutzmann ihnen habe vorbeugen wollen. Das paßt aber fast auf jeden Fall des Streikpostenstehens wie auf fast alles Zusammenkommen von Menschen. Es bleibt also hier nur möglich, anzunehmen, daß der vermeintliche Zweck der Aufforderung des Polizeibeamten nur ein vorgeschobener gewesen ist, und daß es sich um nichts anderes handelt, als um ein geschwindiges Verbot des Streikpostenstehens an sich. Praktisch läuft solch Argumentationsverfahren, wie hier vom Landgericht beliebt, darauf hinaus, das Streikpostenstehen unmöglich zu machen. Es kann doch aber nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, mit der einen Hand mittels der Straßenpolizei-Verordnung und des § 296 Nr. 10 des Strafgesetzbuches wieder zu rechnen, was er mit der anderen Hand im Koalitionsrecht gegeben hat. Im besonderen machte der Verteidiger noch geltend, daß in den fraglichen Fällen gar keine Streitigkeiten zwischen Streikposten und Arbeitswilligen oder sonstige Mißverständnisse vorgekommen seien; eine allgemeine Befürchtung könne aber doch grundsätzlich die Wegweisung der Streikposten rechtfertigen, welche letztere den § 152 der Gewerbeordnung völlig aufhebe.

Entgegen dieser sehr vernünftigen Ansicht, daß man die Verfügung über das Recht des Streikpostenstehens doch nicht in das Ermessen der Polizei stellen dürfe, erklärt das Kammergericht: „Es ist in neuerer Zeit förmlich Mode geworden, sich auf ein Urteil des Reichsgerichts zu berufen, wodurch eine hantelartige Verordnung, die das Streikpostenstehen als solches verbietet, für ungültig erklärt worden ist. (Es handelt sich um das bekannte Verbot des Lübecker Senats.) Es ist üblich geworden, dies Urteil so auszulegen, als wären die Streikposten privilegierte Menschen, als wären sie Menschen, die gegen alle polizeilichen Anordnungen geschützt seien, nur weil sie Streikposten seien. Die Auslegung ist grundfalsch und widerspricht auch dem Urteil des Reichsgerichts selber. Das Reichsgericht spricht aus, daß sich die Gesetzgebung der Einzelstaaten nicht gegen Prinzipien der Reichsgesetzgebung (Gewerbeordnung, Koalitionsrecht) wenden dürfe. Das Reichsgericht sagt aber zum Schluß, entschieden sei mit dem Urteil nicht die Frage, ob nicht der Gefährdung, die mit dem Streikpostenstehen verbunden sein kann, in anderer Weise entgegengetreten werden könne. In einem anderen Urteil, das abgedruckt ist im 9. Bande der Rechtsprechung des Reichsgerichts, hat nun das Reichsgericht die Verurteilung eines Streikpostens aus einem preussischen Straßenpolizei-Reglement gebilligt. Also sagt das Reichsgericht keineswegs: „Ihr Streikposten seid privilegiert“, sondern es sagt: „Durch allgemeine Strafbestimmungen kann auch das Streikpostenstehen nicht verboten werden, aber auf Grund einer polizeilichen Anordnung im Rahmen eines Straßenpolizei-Reglements kann man auch entgegengetreten.“ Wie die Sache hier liegt, ist es absolut kein Verstoß gegen das Recht, wenn Angeklagter verurteilt worden ist. Er hätte der polizeilichen Anordnung Folge leisten und weggehen müssen, vorausgesetzt, daß sie nicht schikanös gewesen, sondern ergangen sei, um die Ruhe und Ordnung anständig zu erhalten. Letzteres ist aber richtig festgestellt.“

Das Urteil besagt also mit klaren Worten: Die Arbeiter haben allerdings das Recht, Streikposten anzustellen, allein dieses Recht kann ihnen jederzeit durch eine polizeiliche Anordnung genommen werden. Wenn ein Schutzmann, der vielleicht schlecht gefühllos hat oder sonst ähnlich launig ist, Mißverständnisse, Verleumdungen oder Verletzungen der öffentlichen Ordnung befürchtet, so jagt er die Streikposten einfach fort; vor Gericht nimmt er diese seine Befürchtung einfach auf seinen Dienst, der Gerichtshof schenkt ihm Glauben — und das geschieht gewöhnlich. Koalitionsrecht ist in einem wichtigen Punkte beseitigt.

Um die Verurteilung vollzumachen, hat nun neuerdings das Oberlandesgericht in Jena das Recht auf Streikpostenstehen für zulässig und eine Polizeiverordnung die das „Stehenbleiben“ und das „Zwecklose Hin- und Hergehen“ auf der Straße verbietet, für ungesetzlich erklärt, indem es folgendes ausführt: „Das Mittel, welches die Verordnung wählt, ist nicht zulässig. Sie verbietet das Streikpostenstehen überhaupt, sie verbietet damit jedes planmäßige Vorgehen der zum Streik verbündeten Arbeiter, das darauf abzielt, auf der Straße usw. mit den arbeitswilligen Berufsgeossen in Verbindung zu treten, sei es, um sie von der Arbeitsüberlegung und deren Folgen in Kenntnis zu setzen, sei es, um sie positiv zu ihren Gunsten zu beeinflussen. In neuerer Zeit ist die Ungültigkeit solcher Verbote durch eine Entscheidung des Reichsgerichts überzweifelhaft festgestellt worden. Es ist demnach diese Verordnung in vollem Umfange als ungültig anzusehen.“ Das Jenaer Oberlandesgericht geht noch weiter und stellt in seinem Urteil das natürliche Maßgeschick der Staatsbürger auf freie Benutzung der Straßen und öffentlichen Plätze wie folgt fest: „Es stehen die Straßen als öffentliche Wege in freiem und allgemeinem Gebrauche, und dieser erstreckt sich nicht nur auf das zielbewusste Fortbewegen, sondern auch auf Stehenbleiben, Hin- und Hergehen und

sonstiges Verweilen von Personen; jeder derartige Straßenaufenthalt ist dieserhalb an und für sich erlaubt. Die aus dem Gebrauche entspringende Befugnis zum Aufenthalt auf den Straßen ist nicht davon abhängig, ob der einzelne damit einen Zweck verbindet, oder ob die Polizei dies als nützlich oder zwecklos beurteilt.“

Der Laie faßt sich unwillkürlich an den Kopf und fragt: Welches dieser Gerichte hat denn nun eigentlich recht? Ist denn das Streikpostenstehen noch erlaubt oder nicht? Diese totale Verwirrung in der Rechtsauffassung der verschiedenen Gerichte ist auch ein Zeichen der Zeit, aber kein erfreuliches.

Wer hat die Gelder für den Bergarbeiterstreik aufgebracht?

Interessant ist, was die „Bergarbeiter-Zeitung“ zu dieser Frage zu sagen hat. Sie stellt in ihrer letzten erschienenen Nummer 9 fest: „Es haben an Sammelgeldern aufgebracht der Gewerksverein 259 144 Mk., der Bergarbeiterverband 1 438 290 Mk. Die polnische Bergarbeiter-Zeitung konnte nur 8000 Mark quittieren; da sie absolut nicht in der Lage war, davon auch nur ihre eigenen Mitglieder nennenswert zu unterstützen, so übergab der Vorstand der polnischen Bergarbeiter-Zeitung dem alben Verband das Geld; in unserer Summe finden demnach die 8000 Mk., die der Polenverein aufbrachte. Für sich allein brachte der alte Verband also 1 438 290 Mark auf, oder mehr als fünfmal so viel wie die anderen Organisationen zusammen!!! Berechnet man nun die aufgebracht Gelder auf pro Mitglied vom Beginn des Streiks, dann ergibt sich dieses lehrreiche Resultat: Die polnische Bergarbeiter-Zeitung (10 000 Mitglieder) sammelte 80 Mk., der Gewerksverein (40 000 Mitglieder) 650 Mark der alte Verband (80 000 Mitglieder) 23 90 Mark!!! Da erst nach der dritten Streikwoche regelrechte Unterstützung auszugehen war, hätte unser Verband jedem Mitgliede allein aus den Sammelgeldern zwei Wochen lang die volle Unterstützung anzuhängen können; der Gewerksverein und die Polen-Bergarbeiter-Zeitung aber nicht einmal eine Woche ihre eigenen Mitglieder von den Sammelgeldern unterstützen! Wie angesichts dieser unerschütterlichen Tatsache gefast werden kann, der Gewerksverein habe den Hauptteil der Unterstützung geliefert, ist einfach unbegreiflich.“

Die Sammelgelder und das aus den Kassenbeständen entnommene Geld ist kameradschaftlich zusammengeworfen worden, wie sich aus einem solchen Kassenstempel der vereinigten Bergarbeiter-Zeitung von selbst versteht. Woher kam denn das Geld? An den Gewerksverein landten naturgemäß alle ihm nahestehenden christlichen Arbeiterorganisationen und die überwiegend nichtsozialdemokratischen Arbeitervereine. Die Arbeiter-Zeitung im Ruhrgebiet hat sich in dankenswerter Weise hervorgetan. Woher aber die sonst so zahlreichen auswärtigen „Söhne“ des christlichen Gewerksvereins während des Streiks kamen? „Bist man die warmen Worte“ der zum großen Teil sehr unermüdeten Gewerksvereins-Funktionen in Betracht, dann erscheint ihre tatsächliche Hilfe außerordentlich. Die Gewerksvereinsmitglieder haben die Wahrheit des Sprichwortes erfahren: „Freunde in der Not gehen hand in hand.“ Nur 259 000 Mk. fand dem Gewerksverein zugeflossen, das ist eine sehr minimale Summe, wenn man bedenkt, welche Geldmittel kein christlich-patriotischer „Söhne“ zur Verfügung stehen! Der Gewerksverein im Stich gelassen worden von den warmen Gewerksvereinsfreunden“, darüber hilft kein Vertuschen hinweg, das haben auch Gewerksvereins-Kameraden ingrimmig ausgesprochen! Gätten die reichen „Freunde“ des Gewerksvereins, die mit schönen Worten sehr freigebig sind, auch einmal recht tief in die Tasche gefast, dann war es der Streikleitung möglich, den Kampf viel wirksamer zu führen. Die Gewerksvereins-Leitung trifft natürlich keine Schuld, sie hätte auch gern das vier- und fünffache an Unterstützungsgeldern an die gemeinsame Kasse geliefert, wenn das Geld nur eintam. Auch unter den polnischen Gewerksvereinsfreunden“ gibt es sehr reiche Leute, Millionäre; auch sie haben ihre in Not geratenen Sprachgenossen jämmerlich vergessen.

Gerichtlich freigesprochen — polizeilich bestraft.

Das Polizeipräsidium in Hannover verlangte am 9. April v. J., daß wir bis zum 30. April anzeigen sollten, welche Veränderungen seit dem Jahre 1900 in dem Verzeichnis der Zahlstellen des Verbandes und denen der Polizeibehörden, sowie in Ansehung derjenigen Orte, in denen Einzelmitglieder noch vorhanden sind, und der für diese Orte bestellten Besoldungsmäßigkeiten eingetreten sind.“

Der Auftrag kam uns aber nicht nach, weshalb der Polizeipräsident diese am 6. Mai wiederholte, und uns Frist gab bis zum 20. Mai. Die Frist wurde dann nochmals verlängert bis zum 15. Juni 1904. Schließlich drohte der Polizeipräsident eine Geldstrafe von 150 Mark an für den Fall, daß auch dieser Termin nicht eingehalten würde. Der Termin verstrich aber wie die vorhergehenden, und dann legte der Polizeipräsident die Strafe fest und verlangte deren Bezahlung, andernfalls sollten wir eine zehnjährige Haftstrafe verbüßen. Hiergegen legten wir keine Beschwerde ein, wir verschlugen die Angelegenheit überhaupt nicht weiter, weil inzwischen auf Antrag des Polizeipräsidenten ein Strafverfahren wegen Uebertretung des § 2 des Vereinsgesetzes eingeleitet war. Das Schöffengericht sprach uns frei, weil man nicht nötig habe, der Polizei heranzuziehen mitzuteilen. Die gegen die Freigesprechung von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Verurteilung wurde von der Strafkammer verworfen, und auch die Revision beim Kammergericht war ohne Erfolg.

Wir waren also glänzend freigesprochen. Nach dem Kammergericht verlangt die Polizei hier etwas, das im Besonderen überhaupt nicht erwidert ist. Darum ist auch die Strafe von 150 Mark ungesetzlich, denn die Polizei kann mit Geldstrafen doch nur die Handlungen erzwingen, die der Bestrafte gesetzlich erfüllen muß. Bei Erfüllung des Zweckes der Polizei waren wir auch dem Urteile des Kammergerichts gesetzlich oder nicht verpflichtet. Infolgedessen konnte man nicht anders als die Aufhebung der festgesetzten Strafe erwarten!

Auftrag die Strafe zurückzunehmen, verlangt der Polizeipräsident die Bezahlung! Die eingeleitete Beschwerde beantragte der Minister des Innern, Freih. v. Hammerstein, ablehnend! Wir wollen dieses von einem Vertreter des Freirechts von Hammerstein unterzeichnete Dokument hier vollständig zum Abdruck bringen; die folgende Sprache desselben und die wunderbare Argumentation weist — überzeugend. Hier ist die ministerielle Antwort:

Der Minister des Innern. Berlin, den 26. Januar 1905. Ilc 3536.

vom 29. Juli v. J. (I 17 443) kann nicht stattgegeben werden. Durch die Verfügungen des Herrn Polizeipräsidenten vom 9. April, 6. und 26. Mai v. J. (IP 1204, 1584, 1850) ist Ihnen aufgegeben worden anzugeben, welche Veränderungen seit dem Jahre 1900 in dem Verzeichnis der Zahlstellen des Verbandes, deren Besoldungen sowie derjenigen Orte, in denen der Verband Einzelmitglieder hat, und der für diese Orte bestellten Besoldungsmäßigkeiten eingetreten sind. Da Sie von den gesetzlichen Bestimmungen gegen diese Anordnungen keinen Gebrauch gemacht haben, so sind dieselben rechtsbeständig geworden, und war daher die Befestigung der angeordneten Zwangsstrafe wegen Nichterfüllung der Ihnen gemachten Auflage gerechtfertigt. In übrigen bieten die von Ihnen in bezug genommenen strafgerichtlichen Entscheidungen keinen Anlaß, die vorbezeichneten Verfügungen des Herrn Polizeipräsidenten für unzulässig zu erachten, da die gerichtlichen Erkenntnisse nur die Frage der Anwendbarkeit des Vereinsgesetzes betreffen, dagegen die allgemeine Befugnis der Polizeibehörden, jede zur sachgemäßen Handhabung der Polizeigesetze erforderliche Auskunft zu verlangen und nötigenfalls zu diesem Zwecke von den ihnen zustehenden Finanzbefugnissen Gebrauch zu machen, unberührt lassen.

In Vertretung: W. Hoffmann. Das Selbe schreibt nicht vor, daß das Verlangen des Polizeipräsidenten zu erfüllen ist. Aber die Polizei befreit, daß dem Verlangen nachgegeben werde. Die Gerichte bis zur höchsten Instanz erklären, das Verlangen der Polizei ist ungesetzlich, sie sprechen den Angeklagten frei, aber Polizei und Minister beharren bei der Strafe. So etwas sollte einmal einem Interessenten passieren, der sich nicht aus Arbeitern zusammensetzt, etwa dem Bund der Landwirte oder einer konservativen, ultramontanen oder nationalliberalen Parteivereinigung, die doch wohl auch dem preussischen Vereinsgesetz unterworfen, dem Spießel wollten wir einmal hören, der dann entstehen würde!

Wenn all die Ansprüche, welche die Polizei jahraus, jahrein an die Arbeitervereine zu stellen beliebt, auch gestellt würden an die Arbeitsvereine der Besoldenden, wenn diese all die Mißereiden durchzumachen hätten, mit denen man die Arbeiter unserer Vereine in so überaus reicher Weise bedient, unsere vielgestaltigen vereinsgesetzlichen Bestimmungen hätte längst der Teufel geholt.

Soziale Mundschau.

Die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit erstreben schon seit längerer Zeit die Arbeiter in der deutschen Gasanstalten im Innerebetrieb (Ofenwärter, Kesselwärter, Bedienungsmannschaften für Maschinen, Retorten usw.) Die Arbeit im Innerebetrieb der Gasanstalten ist so schwer und gesundheitsgefährlich, daß sie auch von kräftigen Naturen nicht lange ausgehalten wird. Bisher ist die achtstündige Arbeitszeit für diese Arbeiterkategorien nur in neun deutschen Städten eingeführt worden, in Bremen bereits 1890 und in den letzten Jahren in Krefeld, Fürth, Königsberg, Mainz, Offenbach, Chemnitz, Mannheim und Stuttgart. Da jetzt auch Bayern die achtstündige Arbeitszeit einführen will, hat die dortige Stadtverwaltung bei den neun Städten, in denen die kürzere Arbeitszeit eingeführt worden ist, über die Wirksamkeit dieser Maßregel Nachfrage gehalten. Die Antworten lauten durchweg befriedigend. So schreibt z. B. Bremen: „Wir sind mit der achtstündigen Arbeitszeit in jeder Beziehung zufrieden.“ Fürth berichtet: „Die Leute sind leistungsfähiger,“ und von Königsberg lautet das Urteil: „Außer dem Vorteil der Mehrleistung der Arbeiter haben wir wesentlich weniger Krankheiten bemerkt.“

— Gewinn der Großindustrie im Jahre 1904. Die Ertragsfähigkeit der Großindustrie hat im vergangenen Jahre gegenüber dem Jahre 1903 eine bedeutende Steigerung erfahren. Wählt man den Durchschnitt der Ertragsfähigkeit des Großgewerbes an den Dividenden der Aktiengesellschaften, deren Werte an der Berliner Börse gehandelt werden, so ergibt sich nach einer Aufstellung der „A. B.-Ztg.“ für 466 Gesellschaften mit einem Aktienkapital von mehr als 2,5 Milliarden Mark eine Dividendensumme von 204,56 Millionen Mark. Also betrug die Dividende im Durchschnitt 8,01 Proz. Gegenüber dem Vorjahre bedeutet diese Ziffer eine Steigerung um 0,81 Proz.; denn für 1903 betrug die Dividende 7,20 Proz.

Diese Steigerung der Ertragsfähigkeit vollzog sich in sämtlichen Gewerbegruppen, mit Ausnahme der Textilindustrie. Die höchste Verzinsung und gleichzeitig die stärkste Steigerung erzielte das im chemischen Gewerbe angelegte Aktienkapital. Hier betrug die Verzinsung 13,92 Proz., gegen 11,17 Proz. im Jahre 1903. Besonders günstig waren auch die Abschüsse der Porzellan-, Glas- und Steingutfabriken mit 11,82 Proz., gegen 11,74 Proz. im Vorjahr. Ueber 10 Proz. Dividende im Durchschnitt verteilten noch die Brauereien, Brenneereien und Mälzereien.

Von besonders starkem Einfluß auf die Gesamt-ertragsfähigkeit des Großgewerbes sind die Erträge der Berg- und Hüttenwerke, für die allein das beschäftigte Aktienkapital über 962 Millionen Mark beträgt. Diese Kapitalsumme verzinst sich im Jahre 1904 mit 8,68 Proz., gegen 8,23 Prozent im Jahre zuvor. In der Gewerbegruppe Metalle und Maschinen schlossen die Betriebe der Metallverarbeitung mit 7,73 Prozent am günstigsten ab. Ihnen folgen die Eisenbahnbedarfs- und Maschinenbau-Gesellschaften mit 6,69 Prozent und dann die Elektrizitäts-Gesellschaften mit 5,69 Prozent.

Die Dividenden, welche die Baugesellschaften verteilten, waren zwar besser als im Jahre 1903, lassen aber den günstigen Stand des Baugeschäfts keineswegs zum Ausdruck gelangen. Die Ertragsfähigkeitsziffer stieg von 3,44 Prozent im Jahre 1903 auf 4,56 Prozent im verfloffenen Jahre. Einen Rückgang der Ertragsfähigkeit wiesen allein die Webstofffabriken auf, für welche die starken Preischwankungen der Rohstoffe, vor allem auf dem Baumwollmarkt, äußerst nachteilig waren. Das Aktienkapital verzinst sich zu 5,36 Pro-

zent, gegen 5,85 Prozent im Jahre 1903, so daß der Abgang rund 7 Prozent betrug.

In Wirklichkeit sind die Erträge weit höher, als sie in den Dividenden zum Ausdruck kommen, da Abschreibungen aller Art, Cartimien usw. von dem Reinertrage in Abzug gebracht werden. Die Arbeiterschaft hat von den erhöhten Gewinnen in der gesamten Industrie wenig gemerkt.

— **Velten.** Die Ofenfabrik Richard Blume n. f. l. hier und Berlin ist unter Mitwirkung der Bankfirma Gebr. Arnhold in Dresden in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 600 000 M. umgewandelt worden.

— **Rübenanbau 1905/1906.** Der Verein der deutschen Zuckerrindrie, Abteilung der Röhrlzuckerfabriken, veröffentlicht das Ergebnis einer Umfrage über den zu erwartenden Rübenanbau. Geantwortet haben 359 Fabriken (377 i. B.). Diese hatten 1904 einen Anbau von 394 585 Hektar (409 492). Geplant pro 1905 für die 359 Fabriken ist bisher ein Anbau von 409 492 Hektar. Der nach der Schätzung der betreffenden Fabriken noch hinzukommende Anbau beträgt 13 592 Hektar. Die Vermehrung des Anbaues wird danach auf 7,2 Proz. geschätzt.

— Der Verein chemischer Fabriken in Mannheim verteilt bei 1 496 103 M. (1 626 008 M. in 1903) Reingewinn 19 Proz. (16 Proz.) Dividende. (In 1903 wurden 349 346 M. besondere Abschreibungen vorgenommen. Die Red.)

Vom sozialen Kampflplake.

— In Ketterien sind die Kollegen, welche auf der Zenschen Leimfabrik beschäftigt sind, in den Ausstand getreten, nachdem sie erst vor zwei Wochen eine Differenz mit dem Betriebsleiter ausgefochten haben. Es ist eine Lohnherhöhung gefordert.

— In den Breslauer Oelfabriken ist Sonnabend, den 4. März, früh die Niederlegung der Arbeit erfolgt, weil die Direktion den mit uns abgeschlossenen Tarif durchbrochen hat. Man versuchte, die Organisierten zu entlassen und an deren Stelle unorganisierte Arbeiter einzustellen.

— In Säckendorf haben auf der Technischen Holzwarenfabrik von J. Schäfers Söhne 160 Arbeiter die Arbeit niedergelegt. Es war der Abschluß eines Tariffs geplant, der Erhöhung des Stundenlohnes, bessere Bezahlung der Ueberarbeit vorsah und auch mit einigen Uebelständen aufräumen sollte. Zur Beseitigung einiger Mißstände erklärte sich der Geschäftsinhaber bereit, aber von der Bewilligung irgendwelcher Lohnforderungen wollte er nicht nur nichts wissen, sondern erklärte den Arbeitern in einer ganz bräsklen Weise, wer nicht zu den alten Bedingungen weiter arbeiten wolle, sei entlassen. — Freitag, den 3. März, nahm eine Fabrikzusammenkunft Stellung zu der Angelegenheit. Es wurde über den Gang der Verhandlungen berichtet. Es lauchte der Vorschlag auf, am Sonnabend früh die Arbeit nicht aufzunehmen. Dieser Vorschlag wurde von dem anwesenden Kollegen Brey lebhaft bekämpft; er empfahl, am Sonnabend solle bis Eintritt des Feierabends gearbeitet werden, und er, Brey, wollte dann im Laufe des Sonnabends erst noch einen Versuch machen, Verhandlungen um weitergehende Zugeständnisse anzubahnen. Dieser sachlich vollkommen berechtigte Vorschlag wurde bekämpft. Der Nachweis, daß die Ausführung dieses Vorschlages die Aussichten der Bewegung auch nur um das geringste verschlechtert hätte, wurde allerdings nicht erbracht. Schließlich beschloß man, daß Kollege Brey am Vormittag verhandeln solle; wenn er einen Erfolg nicht erzielte, dann sollte am Mittag die Arbeit eingestellt werden. Am anderen Morgen entließ die Firma einige Kollegen, und flugs wurde trotz des am Abend vorher gefassten Beschlusses die Arbeit eingestellt. Das ist auch Disziplin, die sich aber der Vorstand des Verbandes ein zweites Mal nicht gefallen läßt.

— In der chemischen Fabrik Neuschloß bei Sampertheim in der Pfalz (einer Filiale der chemischen Fabrik Wohlgelegen) traten von circa 140 Arbeitern 120 in den Ausstand wegen Lohnminderungen. Die Forderungen der Arbeiter lauten: Bezahlung eines Tagelohns von 3 M. und Entlohnung nach den früheren Abordnungen, da dieselben in letzter Zeit stark reduziert wurden.

— Die Wiedereinstellung in der Berliner Gelbmehlfabrik geht sehr langsam vor sich. Nach einer in der ersten Woche vorgenommenen Rählung sind noch über 1400 Mann ohne Beschäftigung. Die Mehrzahl der Arbeitgeber erklärt, daß Arbeitskräfte gegenwärtig nicht benötigt würden.

— **Berlin.** Nach einer kurzen Arbeitseinstellung haben die hiesigen auf Bauten beschäftigten Kollegen eine Erhöhung des Stundenlohnes um 3 Pfennige errungen.

— In Martraps sind die auf der Rauchwaren-zurichter von Walters Nachfolger beschäftigten Kollegen am 7. März in den Ausstand getreten. Grund der Arbeitniederlegung ist: Ueberhandnahme der weiblichen Arbeitskräfte, Verdrängen der männlichen Arbeitskräfte und die seit einem Jahre immer mehr überhand nehmende schlechte Behandlung. Am Montag, den 13. März, wurde noch vorgenommener Verhandlung durch den Herrn Amtshauptmann die Arbeit wieder aufgenommen, es sind nunmehr die Arbeiten schrittweise umgrenzt, die von Arbeiterinnen zu verrichten sind.

— In der chemischen Fabrik Neuschloß bei Sampertheim brach am 2. März ein Streik aus. Es sind 150 Personen auf der Fabrik beschäftigt. Die Ursache des Streiks war die

Ablehnung einer Lohnforderung. Vorher angebahnte Verhandlungen verliefen resultatlos. In mehreren Versammlungen, in denen die Kollegen Rüdiger-Offenbach und Prall-Budwigshofen als Redner auftraten, beklagten alle Arbeiter ihr Einverständnis mit den Forderungen. Manneher angebahnte Verhandlungen hatten keinen Erfolg, so daß in einer am 8. März abgehaltenen Versammlung die Aufnahme der Arbeit beschlossen wurde. Es ist folgender Tarif vereinbart worden:

Tarif
zwischen der Chemischen Fabrik Neuschloß (gez. Generaldirektor Dr. Hafensack) und den Arbeitern.
Schwefels- und Salzsäure.

	früher	neu
Rieslöcher für 100 Kilogramm	4.—	3,40
Riesfahrer für 100 Kilogramm	0,06 ^{1/2}	0,06 ^{1/2}
Platin (Taglohn)	3,30	2,80
Sulfatosen für 6 Operationen	4,50	3,85
Salzfahrer für 1 Operation	0,22	0,18
Salzsäurebrüder (Taglohn)	3,60	3,10
Glaubersalz, Doppelsennet	0,22	0,20
Baucherei (Taglohn)	3,—	2,50
Bauchereibrüder (Taglohn)	3,20	3,—
Salzfahrer per Waggon (200 Zentner)	7,—	5,—
Salzansladen	1,90	1,70

	früher	neu
Rohlenausladen per Waggon	1,10	0,80
Schwefelsäureausladen an der Bahn p. B.	2,—	1,50
do. am Rhein	1,20	1,—
Schwefelsäure-Ausschneidung auf Lager	1,50	1,20
Abbrand-Verladen an der Bahn	3,—	2,50
do. am Rhein	1,40	1,20
Phosphatausladen per Waggon	1,10	0,95
Taglohn im Hof	2,60	2,40
Rangierer (Stundenlohn)	0,30	0,25

	früher	neu
Mühle für 100 Kilo Mgler-Phosphat	0,05	0,04
do. Florida-Phosphat	0,06	0,05
Kelleranschließen 100 Kilo	2,50	2,—
Ausfahren	16,—	12,20
Schleuderer	16,—	13,—
Fassen in Säde per Waggon	3,20	3,—
Verladen von Säden per Waggon	1,50	1,25
Für Aus- und Einladen besserer Waren per Waggon	2,25	2,—
Für Ausladen von Zippel per Waggon	1,80	1,50
Für Mischungsmacher	7,—	5,50
Tagelohn	2,80	2,60

Der Tarif hat Gültigkeit auf 1 Jahr. Bei seiner Annahme wurde die ehrenwürdliche Erklärung abgegeben, daß Maßregelungen aus Anlaß der Tarifbewegung nicht vorgenommen werden.

Polizeiliches und Gerichtliches.

— **Eine Abkühlung.** In Rattowitz haben wir eine Anzahl Einzelmitglieder. Als Vertrauensmann fungierte im vorigen Jahre Genosse Trabalaki. Er betrieb die Agitation, veranstaltete zu diesem Zweck Versammlungen und nahm die Beiträge der Rattowitzer Einzelmitglieder für den Verbandsvorstand entgegen. Die eingenommenen Gelder hatte er nach Abzug der örtlichen Agitationskosten an den Verbandskassierer einzufenden. Die Rattowitzer Polizei wollte nun gern wissen, wer aus dem Orte dem Verbands angehört, stempelte deshalb die Gesamtheit der Einzelmitglieder zu einer Verbands-Zweigstelle Rattowitz und den Genossen Trabalaki zu deren Vorsteher. Nachdem so von Polizeigenaden ein Verein entstanden war, veranlaßte die Polizei gegen Trabalaki einen Strafprozeß wegen Uebersetzung der §§ 2 und 13 des Vereinsgesetzes, weil er als Vorsteher eines Vereins, der auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken bezwecke, es versäumt habe, binnen 3 Tagen nach Stiftung des Vereins der Polizei die Statuten und ein Mitgliederverzeichnis einzureichen. Das Landgericht Beuthen als Berufungsinstanz folgte auch den Spuren von Polizei und Staatsanwaltschaft und verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe. Das Kammergericht hat indessen jetzt dies Urteil wieder aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen: Die Feststellungen des Landgerichts seien durchaus unzureichend. Es sei gar nicht ersichtlich, wie und wann sich denn eine selbständige Verbands-Zweigstelle in Rattowitz gebildet haben solle, ob eigenes Vereinsleben von den Rattowitzer Einzelmitgliedern des Verbandes entfaltet worden sei. Außerdem könnte § 2 des Vereinsgesetzes auf Zweigvereine von Verbänden nicht schon deshalb angewendet werden, weil andere Zweigvereine des Verbandes eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckten. Es fehle hier jede Feststellung dahin, wieso dieser vermeintliche Rattowitzer Zweigverein eine solche Einwirkung bezwecke. Und endlich fehle die Feststellung, daß gerade Trabalaki Vorsteher des Zweigvereins gewesen sei. Daß er Vertrauensmann des Hauptvereins zu Hannover sei, spreche dafür noch lange nicht.

— In Meissen wurde der Hilfskassierer Gustav Gregarich, weil er 9,78 M. unterschlagen hatte, zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt.

Korrespondenzen.

Bergedorf. In der Mitglieder-Versammlung, die am 26. Februar im „Deutschen Hause“ tagte, erstattete Kollege Bucherpeinung den Bericht vom Gewerkschaftskartell. Bezüglich des Sommervergnügens wurde beschlossen, dasselbe bei Herrn Ewers, Bergedorfer Schloß, abzuhalten, und zwar am 16. Juli. Nachdem noch einige Unterstützungsgesuche erlieht, nahm die Versammlung Stellung zu der Entlassung zweier Kollegen auf der Glanzhüttenzuchterei von Baueremann u. Seidel. Hierzu führte Erle an, daß die zwei Kollegen seit Gründung der Fabrik auf derselben beschäftigt waren; die Entlassung erfolgte angeblich wegen klauen Geschäftsganges. Da aber bedeutend jüngere Arbeiter dort in Arbeit bleiben konnten, muß man zu der Annahme gelangen, daß andere Gründe zur Entlassung vorliegen. Als die Entlassenen bei Herrn Seidel anfragten, wurde ihnen auch unummwunden von Herrn Seidel erklärt, von den Logenbrüder könne und dürfe er keine entlassen; wer nicht der Guttemplerloge beitrete, habe

auch die Konsequenzen zu ziehen. Dies ist unter keinen Umständen zu billigen und erzielt nur Denscher. In der Diskussion wurde die Handlungsweise der genannten Firma aufs schärfste verurteilt. Weiter wurde auch das Verhalten der dort beschäftigten Kollegen mißbilligt, die sich in diesem Falle, einerseits, ob die Entlassenen Guttempler seien oder nicht, mit ihnen hätten solidarisch erklären müssen. Wenn es die Firma Baueremann u. Seidel fertig bringt, ihre Arbeiter in den Guttemplerorden zu bringen oder sie zu entlassen, dann wird sie sich auch nicht scheuen, zu gelegener Zeit den Austritt aus der Organisation zu verlangen, um dann die Bühne nach Belieben bescheiden zu können. Soll dem vorgebeugt werden, dann müssen die Arbeiter in erster Linie die Organisation und ihre Prinzipien hochhalten. Bemerkenswert sind noch die Ausführungen eines Redners, der mitteilte, daß, obgleich er Guttempler sei und als solcher dem Kontinentenbund angehört, seine Einstellung von der Zugehörigkeit zum Guttemplerorden abhängig gemacht wurde. In Bezug auf das solidarische Verhalten gegenüber den beiden Entlassenen erklärte er, daß die beiden mehrmals gesagt hätten, sie wollten unter solchen Verhältnissen auf der Fabrik nicht mehr arbeiten. Das Eintreten für sie wäre daher unter diesen Umständen zwecklos gewesen. Würden die Entlassenen verlangt haben, auf der Fabrik weiter beschäftigt zu werden, dann würde er auch für sie eingetreten sein. Er befreit, derartige Versicherungen gemacht zu haben. Nach einer längeren Debatte, die ein eigenartiges Licht auf die Zustände in dieser Fabrik und die Art, wie die Firma den Alkohol zu bekämpfen sucht, warf, erfolgte wegen vorgerückter Zeit Schluß der Versammlung.

Berlin. Als ein Nachahmer der Manieren Stumm's scheint Herr R. Herrmann, Inhaber der Seifenfabrik Postenstraße 60, gelten zu wollen. Es war unersichtlich eine Agitation unternommen, um die dort beschäftigten Kollegen und Kollegen zum Anschluß an die Organisation zu bewegen. Es sollte darauf eine neue Besprechung stattfinden, doch bevor es dazu kam, hatte der Fabrikant folgenden Ullas am schwarzen Brett der Fabrik anschlagen lassen:

Ich höre von einer Versammlung, deren Zweck die Verbesserung der sogenannten wirtschaftlichen Lage der Arbeiter meiner Fabrik sein soll. Eine solche wird nicht bezweckt durch Besuch von Versammlungen, deren Gelingen es darum zu tun ist, wesentliche Geldbeträge zu erlangen und ruhige Arbeiter und Arbeiterinnen aufzuwecken. Es entsteht durch derartige Agitationen ein unangenehmes Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, deren Folgen nur einzig und allein zum Schaden der Arbeitenden sein kann. Für mich ist und bleibt der Arbeiterausfluß maßgebend, dessen gerechte Forderungen erfüllt, ungerechte, selbst wenn ich die Fabrik schließen müßte, abgelehnt werden.

gez. Rud. Herrmann.
NB. Laut § 20 der Fabrikordnung dürfen politische Agitationen hier nicht stattfinden. Zuüberhandelt werden sofort entlassen, da ich nur die seit länger als 54 Jahren bestehende Ruhe zwischen Angestellten und Inhaber halten will.

Wetzlar. Das idyllische Verhältnis in diesem Betriebe bröckelt, beweisen schon allein die dort gezahlten Löhne. Es beträgt nämlich der Stundenlohn für männliche Arbeitsträger 30 Pf. und für weibliche 16^{1/2} Pf. Unter diesen Umständen ist es allerdings erklärlich, weshalb sich die Firma Herrmann mit Händen und Füßen gegen die Organisation ihrer Arbeiter und Arbeiterinnen sträubt. Sie fürchtet nicht ganz um Unrecht, daß die Arbeiter dann bald einsehen würden, wie wenig ihnen die christlich-sozialen Les-Avendes der Stadterbrüder nützen, um zu etwas anständigeren Löhnen zu kommen. Auch die kleinen Stimmlinge werden sich wohl oder übel an die Organisationsaktivität ihrer Arbeiter gewöhnen müssen, wenn es ihnen auch schwer fällt.

Elmhorn. Die Norddeutschen Textilwerke Aktien-Gesellschaft zahlen, wie allgemein bekannt, niedrige Löhne. Erhöhen ist die Fabrikleitung seit Monaten bemüht, noch Abzüge zu machen. Natürlich widersetzten sich die Arbeiter diesem Bestreben. Der Arbeiterausfluß wurde beantragt, der Fabrikleitung den Widerspruch der Arbeiter zur Kenntnis zu bringen und für Aufrechterhaltung des alten Lohnes einzutreten. Der Ausfluß wirkte denn auch nicht ohne Erfolg. Es schien, als ob die Betriebsleitung eines besseren belehrt worden wäre, und viele der Kolleginnen und Kollegen nahmen an, daß die ewigen Demütigungen aufhören würden. Diese Annahme sollte nicht lange bestehen bleiben. Denn Donnerstag, den 23. Februar, trat Herr Direktor Ribeler an den Arbeiterausfluß heran und teilte mit, daß er eine andere Arbeitsordnung schaffen werde, die eine 10^{1/2}stündige Arbeitszeit Wegfall der 14stündigen Kündigung und Einführung einer täglichen Kündigungsfrist vorsehe. Eine Betriebsversammlung nahm zu dieser Aenderung Stellung und verwarf diese; sie erklärte, unter allen Umständen die 10stündige Arbeitszeit beizubehalten, die Kündigungsfrist solle wegfallen. Der Arbeiterausfluß erhielt wieder Auftrag, dem Herrn Direktor die Meinung seiner Arbeiter zu überbringen. In einer am 2. März tagenden Betriebsversammlung, an der auch der Bauvorsitzende teilnahm, konnte der Ausfluß über das Ergebnis seiner erneuten Verhandlungen berichten: Die Beibehaltung der 10stündigen Arbeitszeit sei zugesagt, jedoch besteht die Fabrikleitung darauf, daß die Kündigung einen Tag vor der Lohnzahlung erfolgen müsse. Es nahm hierzu der Kollege Borgert das Wort: Aus dem ganzen Verhalten des Herrn Direktors könne man nur die Forderung ziehen, daß der Herr ganz gut wisse, mit welchen Dingen er es zu tun habe. Würden die Arbeiter und Arbeiterinnen organisiert sein, wie sie es nicht sind, so würden auch schon bedeutend größere Fortschritte in dem Betriebe gemacht worden sein. Indem der Referent den Anwesenden noch den Zweck und Nutzen unseres Verbandes klar legte, forderte er mit einem kräftigen Appell die anwesenden Nichtorganisierten auf, sich dem Verband der Fabrik, Landes- und Distriktsarbeiter anzuschließen, und vereint mit ihren Arbeitskollegen und Kolleginnen für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen einzutreten. Die Ausführungen des Referenten wurden mit großem Beifall aufgenommen. In der darauf folgenden Diskussion betraf die Kündigung wurde beschlossen, an dem Beschluß der ersten Versammlung festzuhalten. Alsdann trafen sich mehrere Personen als Mitglieder aufzunehmen. Die Fabrikleitung hat dann auch den Beschluß der Arbeiter, Aufhebung der Kündigung, angenommen.

Elsterwerda. Sonntag, den 23. Februar, tagte eine öffentliche Versammlung, in der Kollege Kimmich aus Dresden über das Thema: „Die gesicherte Existenz der Arbeiter bis ins hohe Alter hinein“ referierte. Er betonte, daß der im Sozialgesetz seiner Kraft sich befindende Arbeiter noch nicht einmal eine gesicherte Existenz habe. Er sei ausgelegt der Gefahr, arbeitslos zu werden und sein Einkommen sei, wenn er so glückselig sei, Arbeit zu haben, Schwankungen ausgesetzt, hervorgerufen durch das Bestreben der Unternehmer, die Löhne zu reduzieren. Komme er ins vorgeschrittenen Alter, dann werde er entlassen, bekomme gar keine oder nur allzu ungenügend bezahlte Arbeit, und er ginge zugrunde, bevor er das Alter erreicht, in dem er die berühmte Altersrente beziehen könne. Der Redner kritisierte dann noch verschiedene Mißstände des Eisenwerkes Gröbzig und der Steinigungsfabrik Elsterwerda. Besonders die Lohnabzüge und die hohen Strafen der letztgenannten Fabrik wurden eingehend von ihm behandelt. Es sei Pflicht der Arbeiter, sich zu vereinen, damit sie sich bessere Zustände erringen könnten.

